Anlage A

Jugendordnung

des

1. Hattinger Judo- und Jiu-Jitsu Club 1954 e.V.

§ 1	Name und Mitgliedschaft	8
§ 2	Aufgaben	8
\$3	Organe	9
\$4	Vereinsjugendtag	9
§ 5	Vereinsjugendausschuss	10
§ 6	Beschlussfähigkeit	10
§ 7	Beschlussfassung	10
§ 8	Sportverkehr	10
§ 9	Änderungen der Jugendordnung	11

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Hattinger Judo- und Jiu-Jitsu Club 1954 (im folgenden 1. JJJC Hattingen) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugend.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des 1. JJJC Hattingen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Jugend des 1. JJJC Hattingen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - 1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - 2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - 3. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Vermittlung von Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

Anlage A

- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgem\u00e4\u00dfer Geselligkeit,
- 5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
- 6. die Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Die Organe der Jugend des 1. JJJC Hattingen sind:

- 1. der Vereinsjugendtag und
- 2. der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt.
- (4) Der Jugendausschuss l\u00e4dt zum Jugendtag mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorl\u00e4ufigen Tagesordnung ein.
- (5) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des Vereins einberufen werden. Für die außerordentlichen Jugendtage gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Vereinsjugendtage.
- (7) Die Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - 1. das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 - 2. das Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - 3. die Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse des Jugendausschusses,
 - 4. die Entlastung des Jugendausschusses,
 - 5. die Wahl des Jugendausschusses alle 2 Jahre und
 - 6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (8) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anlage A

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1. dem/der Jugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in,
 - 2. bis zu drei Beisitzer/innen und
 - 3. bis zu drei Jugendvertretern/innen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Als Beisitzer/innen können auch Personen mit besonderer Funktion gewählt werden.
- (3) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (8) Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Jugend zufließen, im Rahmen der Vorgaben des Jugendtages.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden, die ihn unterstützen und beraten.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 7 Beschlussfassung

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 Sportverkehr

Die Einzelheiten des Sportverkehrs regelt die Jugendsportordnung des jeweiligen Fachverbandes.

Anhang A

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens ²/₃ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Änderung der Jugendordnung muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.